

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 19	Panketal, den 31. März 2022	Nummer 03
-------------	-----------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber  
Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck  
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.02.2022	1
2. Beschluss der Sondersitzung der Gemeindevertretung vom 04.03.2022	3
3. Entschädigungssatzung 2021	3
4. Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	6

## Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 28. Gemeindevertreter- sitzung Panketal am 22.02.2022

<b>PV-08-2022</b>	<b>Erstattung von Eltern- und Verpflegungsbeiträgen in den kommunalen Kindertagesstätten Panketals</b>
-------------------	--

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Bei Schließung einer kommunalen Kindertagesstätte von mindestens fünf zusammenhängenden Werktagen innerhalb der Öffnungszeiten werden der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag für das Mittagessen für jeden Schließtag rückwirkend ab 01.01.2022 erstattet, insoweit keine Ausweichbetreuung in einer anderen kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch genommen wird.

- Bei Abwesenheit eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte von mindestens fünf Tagen innerhalb der Öffnungszeiten vom 28.02.2022 bis 08.04.2022 werden der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag für das Mittagessen für jeden Abwesenheitstag erstattet.
- Ausgenommen von Punkt 1 und 2 sind die regulären Schließzeiten der Kindertagesstätte.
- Die Ansprüche nach Punkt 1 und 2 sind befristet bis 08.04.2022.
- Vergleichbare Regelungen bei freien Kita-Trägern mindern nicht den Anspruch auf Zuschüsse und Ausgleichszahlungen aus der Kita-Finanzierungsrichtlinie.

<b>PV-100-2021-1</b>	<b>Einführung der Smart-Village-App</b>
----------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung der Panketal-App. Die benötigten Haushaltsmittel werden außerplanmäßig im Rahmen des Budgets bereitgestellt. Daneben strebt die Verwaltung die Kofinanzierung des Projektes durch Fördermittel des Ministeriums des Innern und für Kommunales an.

<b>PV-04-2022</b>	<b>Bestätigung des Radverkehrskonzepts der Barnimer Feldmark</b>
-------------------	--

Die Gemeindevertretung bestätigt das Radverkehrskonzept vom Regionalpark Barnimer Feldmark e.V.

<b>PV-17-2015-8</b>	<b>Neue Bushaltestellen in der Meraner Straße und Oberländer Straße nach Ausbau der Ernst-Thälmann-Straße</b>
---------------------	---

In der Meraner Straße und Oberländer Straße werden drei beidseitige Bushaltestellen eingerichtet. Diese ersetzen dauerhaft die Haltestellen, welche sich vorher in der Ernst-Thälmann-Straße befanden und tragen die folgenden Namen:

<u>Früherer Haltestellenname</u> in der E.-Thälmann-Straße	<u>Neuer Haltestellenname</u> in der Meraner Straße und Oberländer Straße
---	---

Schwanebeck, Gletscherstraße	Zepernick, Oberländer Straße
Schwanebeck, Steiermärker Straße	Zepernick, Solothurnstraße
Schwanebeck, Altonaer Straße	Zepernick, Meraner Straße

Ein barrierefreier Umbau der Haltestellen erfolgt erst im Zuge des grundhaften Straßenausbaus.

**PV-03-2022** **Bucher Straße 24 - Erweiterung Netto Markt / Gemeindliches Einvernehmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens**

1. Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Bucher Straße 24 gemäß den beiliegenden Bauantragsunterlagen vorbehaltlich auch der Zustimmung der beteiligten Fachämter der Gemeinde zum Vorhaben.
2. Durch die Gemeindeverwaltung wird auf der Grundlage der 1. Änderung der Stellplatzsatzung die Umgestaltung von zusätzlich zwei Stellplätzen in barrierefreie Stellplätze vom Bauherren gefordert.

**PV-70-2021-1** **NECKARSTRASSE 2. BA (von Oder- bis Elbestraße) und ODERS-TRASSE (von Main- bis Neckarstraße) - Freigabe der Vorplanung zur Durchführung einer Anliegerinformationsveranstaltung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Freigabe der Vorplanung für die Neckarstraße (von Oder-bis Elbestraße, Variante 1 bis 5) und für die Oderstraße (von Main- bis Neckarstraße, Varianten 1 bis 3) mit Stand Januar/Februar 2022 zur Durchführung einer Anliegerinformationsveranstaltung. Für die Neckarstraße ist die Variante 5 (Fahrradstraße) und für die Oderstraße die Variante 2 als Vorzugsvariante vorzustellen.

**PV-05-2022** **Festlegung der möglichen Projekte für das Bürgerbudget 2022**

Die Gemeindevertretung legt folgende 19 Vorschläge der Bürgerschaft in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung in einem Gesamtbudget von 50.000 € vor:

1. Hundeabfalleimer Schierker Straße/ Ecke Elbingeroder Straße oder Ecke Treseburger Straße 350€
2. Beleuchtung mit Sternen zur Adventszeit für die gesamte Schönower Straße, Beginnend ab Gaststätte „La Pampa“  
16.000 €
3. Errichtung eines Barfußpfads  
20.000 €
4. Errichtung einer Outdoor-Murmelbahn  
20.000 €
5. Errichtung eines Mülleimers auf der Ecke Str. d. Jugend/Möserstr.  
350 €
6. Pflanzung einer Kastanie vor der Bahnhofsstr. 83  
500 €
7. Aufstellen von weiteren Mülleimern im Wohngebiet Gehrenberge  
3.500 €
8. Neue Nistkästen für den Goethepark  
1.000 €

9. Aufstellung von zwei weiteren Sitzbänken mit Papierkorb: 1. Schwarzer Weg parallel zur S-Bahn Richtung Bernau, ca. 200m hinter Nahkauf links vor Beginn des Wäldchens. 2. Geh- und Radweg parallel zur S-Bahn nördlich Schönower Str. vor Beginn des Friedhofs (ca. 300m hinter der Schönower Str.)  
1.700 €
10. Aufstellen einer Bank an der Haltestelle Mühle/ Birkholzer Str.  
850 €
11. Aufstellen mehrerer Abfallbehälter zwischen Weideweg und Rathenaustraße, Rathenaustraße und Karower Str.  
1.400 €
12. Errichtung einer weiteren Bank direkt am Spielplatz Goethestraße im Bereich der jetzigen Baumaßnahmen mit Fahrradstellmöglichkeit und Papierkorb  
2.000 €
13. Weihnachtsbeleuchtung im Dorfkern Schwanebeck (von der Schmiede bis zum Holländer)  
20.000 €
14. Erwerb von Pflanzen für die Freifläche Bergwaldecke Kolpingstr.  
1.000 €
15. 120,00 € für einen neuen Grill für das Gemeinschaftshaus Panketal  
120 €
16. 500,00 € für ein pflegeleichtes Sofa für das Gemeinschaftshaus Panketal
17. Verlegung von Stolpersteine für ehemalige jüdische Bewohner aus Zepernick die im Holocaust in Vernichtungslagern oder durch Folter und Misshandlungen ihr Leben verloren haben. Anbringung einer Edelstahl-Gedenkplatte mit Gravuren und einem QR Code am Haus in der Hufelandstr. 10/11, um die Lebens- und Leidensgeschichte der Familie Seelig zu erzählen.  
2.000 €
18. Zuschuss für die Anschaffung einer Spielstandsanzeige Kunstrasenplatz Str. der Jugend  
3.000 €
19. Errichtung eines Bücherschranks am Hobrechtsweg / Ecke Buchenallee  
9.000 €

**PV-06-2022** **Dienstangelegenheit Bürgermeister**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Bearbeitung urlaubsrelevanter Angelegenheiten, einschließlich der Einhaltung und Kontrolle des beamtenrechtlichen Urlaubsgewährungsverfahrens für den Bürgermeister, vom Fachbereich III, Fachdienst Innere Verwaltung, Personalangelegenheiten, wahrgenommen wird und dass dieser den Vorsitzenden der Gemeindevertretung für den Fall des Jahresurlaubs vorher und im Falle kurzfristig gewährten Urlaubs im Nachgang über die Urlaubsgewährung und die ordnungsgemäße Inanspruchnahme unterrichtet.

**PA-06-2021-1** **Leitbildprozess für Hobrechtsfelde**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, für Hobrechtsfelde einen Leitbildprozess durchzuführen. Es sind dabei insbesondere die Flächeneigentümer, Vereine, Unter-

nehmen und die dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Ziel ist eine tragfähige, gemeinsame Vorstellung über die vorhandenen Werte und eine positive Zukunftsvision zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind dann im noch zu erarbeitenden INSEK 2030 für Panketal zu integrieren.

<b>PV-26-2021-1</b>	<b>Modernisierung der Absetzbecken am Wasserwerk Zepernick</b>
---------------------	--

<b>PV-129-2021-1</b>	<b>PV-129-2021-1 Pachtangelegenheit Hobrechtsfelde</b>
----------------------	--

## Amtliche Bekanntmachung Beschluss der 29. Gemeindevertreter- sitzung (Sondersitzung) Panketal am 04.03.2022

<b>PV-09-2022</b>	<b>Flüchtlingsunterbringung in Panketal</b>
-------------------	---

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Landkreis Barnim als zuständigen Aufgabenträger das Gebäude der ehemaligen Kita „Traumschloss“ als vorübergehende Unterbringungsmöglichkeit für aus der Ukraine Geflüchtete anzubieten.

Sollten darüber hinaus weitere Flächen benötigt werden, stellt die Gemeinde Panketal das Grundstück Schönower Straße 129/130 (Flur 3, Flst. 137/138) mit einer Gesamtfläche von 2.100m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Um kurzfristig notwendige Anschaffungen tätigen zu können, werden zusätzlich 20.000 Euro außerhalb des Haushaltes bereitgestellt.

Der Bürgermeister informiert regelmäßig im Bericht zur Gemeindevertreterversammlung über den aktuellen Stand.

## Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2021)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 i.V.m. §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), § 46 Abs.4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I/00 Nr. 13, S. 158, ber. GVBl. I/01 Nr. 03, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2018 (GVBl. I/18 Nr. 4, S. 3) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 14./15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal.

### § 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick sowie den sachkundigen Einwohnern Einwohnerinnen und Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen allgemeinen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenbeirats und der Behindertenbeauftragte erhalten gemäß § 24 BbgKVerf Ersatz Ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.

(4) Die Schiedspersonen in der Gemeinde Panketal erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde Panketal für Sachkosten nach § 12 Abs.1 Schiedsstellengesetz bleibt unberührt.

### § 3 Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils monatlich rückwirkend bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betroffenen ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Mandats keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet,

a.) wenn das Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat,

b.) wenn das Mitglied des Ortsbeirates nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Ortsbeirates teilgenommen hat,

c.) wenn die sachkundigen Einwohner nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung ihrer Ausschüsse bzw. an keinen Sitzungen einer Fraktion teilgenommen haben.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum 15. Arbeitstag des auf die Sitzung folgenden Monats im Falle von § 8 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehern vorzulegen.

(5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

### § 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(5) Die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal und der Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

### § 5 Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalls für Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehenden geldlichen Aufwendungen wie Kosten für Porto, Telefongebühren, Reise- und Fahrtkosten und notwendiger Nebenkosten.

(2) Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Vorlage prüfbarer Originalbelege.

(3) Für den Ersatz von Verdienstausfall gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

### § 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1, 2 und 3 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für die Vertretung der unter § 4 Abs. 3 Genannten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100 der Aufwandsentschädigung des Vertretenen ab dem zweiten Monat erhält. Die Aufwandsentschädigung der nach den Sätzen 1 und 2 Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen,

so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen in voller Höhe. Für die Zahlung der nach Satz 2 zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der in § 4 Abs. 3 Genannten werden Vertretungszeiträume ab dem 01.01.2020 berücksichtigt.

## § 7

### Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

(1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.

(2) Für den Neuerwerb eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird einmalig pro Wahlperiode ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von vier Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/16 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden.

(3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstanbieter unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt. Die gleichzeitige Gewährung von Auslagenersatz für den Neuerwerb eines Endgerätes i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 und einer Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte während einer Wahlperiode ist ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der

papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.

## § 8

### Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (5) Kommunalverfassung wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

## § 9

### Verdienstauffall

(1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstauffall beträgt 13,00 Euro/ Stunde und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls kann maximal für 35 Stunden monatlich geltend gemacht werden. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 10

### Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege

entspricht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

#### § 11 Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

#### § 12 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung verliert. Ein wiedergewähltes Mitglied der Gemeindevertretung erhält für den Monat, indem es seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 nur einmal. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz des Ortsbeirates übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung erwirbt und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der sachkundige Einwohner seine Rechtsstellung als sachkundiger Einwohner verliert. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal verliert.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz verliert. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 13 Begrifflichkeit, Inkrafttreten

(1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick (Entschädigungssatzung 2020) außer Kraft.

Panketal, den 01.03.2022

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, für den Behindertenbeauftragten und für die Mitglieder des Seniorenbeirates und der Schiedsstellen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2021) wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.03.2022 (Nr. 03) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 01.03.2022

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

### Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Vierte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 3. Februar 2022

**I.  
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemegk
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidesee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wustermark
29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chósebusz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
48. Stadt Werneuchen

49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS"

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung"